

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 26. April 2011

323

GRG NR.	08	MO 33	253
---------	----	-------	-----

Motion von David Zimmermann vom 9. Juni 2010 „Standesinitiative für ein Vermummungsverbot im öffentlichen Raum“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Motionär hat am 9. Juni 2010 zusammen mit 36 Mitunterzeichnern eine Motion eingereicht, mit welcher der Regierungsrat beauftragt werden soll, beim Bund eine Standesinitiative für ein Vermummungsverbot im öffentlichen Raum einzureichen.

Der Regierungsrat nimmt zu dieser Motion wie folgt Stellung:

I. Ausgangslage

Im Kanton Thurgau stellen Vermummungen im öffentlichen Raum kein Problem dar. Auch die kantonalen Behörden bekundeten bisher bei ihrer Arbeit keine Probleme mit vermummten Personen. Weder der Kanton Thurgau noch die übrige Schweiz ist diesbezüglich mit Frankreich vergleichbar, wo am 11. April 2011 ein sogenanntes Burka-Verbot in Kraft trat. Für ein allgemeines Vermummungsverbot im öffentlichen Raum besteht in unserem Kanton daher kein Bedarf. Selbst im Zusammenhang mit öffentlichen Kundgebungen treten im Kanton Thurgau relativ selten Personen vermummt auf. Hierfür besteht überdies eine ausreichende gesetzliche Handhabe, indem § 39 des thurgauischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafrecht (EG StGB; RB 311.1) ein Vermummungsverbot für bewilligungspflichtige Versammlungen oder Kundgebungen auf öffentlichem Grund statuiert. Mit dieser Bestimmung verfügt der Kanton Thurgau bereits über eine ausreichende Lösung, soweit Vermummungen Schwierigkeiten verursachen. Wie die Erfahrungen anderer Kantone zeigen, ist eine kategorische Durchsetzung des Vermummungsverbotes jedoch auch hier nicht in jedem Fall opportun, da die Gefahr von Eskalationen besteht (vgl. § 39 Abs. 2 EG StGB). In Fällen wie Strassenverkehrsdelikten, Personenkontrollen usw. stehen für Identitätsfeststellungen ebenfalls genügend Möglichkeiten zur Verfügung. Der Regierungsrat erachtet die Sicherheitsrele-

vanz eines Vermummungsverbotes daher als gering.

II. Beurteilung

Wie im Kanton Thurgau besteht wohl auch in den meisten anderen Kantonen kein Problem mit Vermummungen. Einzelne Kantone mögen aufgrund ihrer besonderen Bevölkerungszusammensetzung vielleicht entgegengesetzte Erfahrungen gemacht haben, die allenfalls einen Handlungsbedarf begründen könnten. Ein allgemeines Vermummungsverbot im öffentlichen Raum kann aber kaum eine für alle Kantone gültige Lösung darstellen. Es ist vielmehr Sache der einzelnen Kantone, je nach ihren Verhältnissen selber über die Frage eines Vermummungsverbotes zu entscheiden.

Mit der Motion soll eine Anpassung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS; SR 120) anvisiert werden. Die Frage eines Vermummungsverbotes beschlägt jedoch das Polizeirecht und ist somit Sache der Polizeihochheit und der Gesetzgebungskompetenz der Kantone (Art. 3, 42, 43, 57 der Bundesverfassung, BV, SR 101; § 64 der Kantonsverfassung, KV, RB 101). Dementsprechend hat der Kanton Thurgau eine eigene kantonale Regelung in § 39 EG StGB. Jeder Kanton soll nach Auffassung des Regierungsrates einen allfälligen Handlungsbedarf selber prüfen und gegebenenfalls abdecken können.

Eine Standesinitiative für ein nationales Vermummungsverbot hat am 14. September 2010 im Übrigen bereits der Kanton Aargau eingereicht. Es ist daher nicht nötig, dass der Kanton Thurgau mit einer gleichlautenden Standesinitiative nachzieht. Das Thema ist mit der Standesinitiative des Kantons Aargau bereits beim Bund hängig. Es ist Sache der Bundesversammlung, über diese hängige Standesinitiative zu entscheiden. Der Ständerat hat am 9. März 2011 die Standesinitiative mit 24 : 4 Stimmen abgelehnt. Ein solches Gesetz sei nicht notwendig. Es gebe genügend Möglichkeiten, um im öffentlichen Raum die Identifikation von Personen durchzusetzen. Ein nationales Verbot würde die Polizeihochheit der Kantone verletzen. Die Behandlung der Standesinitiative im Nationalrat steht noch an. Weiter hat Nationalrat Hans Fehr am 3. März 2011 mit 134 Mitunterzeichnern im Nationalrat eine Motion für ein nationales Vermummungsverbot eingereicht. Diese Motion wird ebenfalls im Nationalrat und im Ständerat behandelt werden. Die Diskussion eines Vermummungsverbotes im öffentlichen Raum ist auf Bundesebene im Rahmen der erwähnten Vorstösse somit bereits eingeleitet.

III. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach